Deutscher Bundestag **Drucksache 17/5263**

17. Wahlperiode 24. 03. 2011

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Übereinkommens vom 11. Oktober 1985 zur Errichtung der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur

A. Problem und Ziel

Der Gouverneursrat der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur (MIGA), deren Mitglied die Bundesrepublik Deutschland seit 1985 ist, hat mit Zustimmung der Bundesregierung eine Änderung des Gründungsübereinkommens gebilligt. Eine Reihe von Veränderungen sind vorgesehen, insbesondere die Abdeckung von alleinstehenden Darlehen („stand alone debt"), die Ausdehnung des Verfahrens zur Registrierung von Investoren („investor registration"), die Ausdehnung des Anwendungsbereichs zur Risikoabdeckung von bestehenden Investitionen („coverage for existing assets") und die Abschaffung der Voraussetzung einer gemeinsamen Antragstellung von Investor und Gastland zur Autorisierung der Abdeckung von spezifischen nicht kommerziellen Risiken.

Die Änderungen des Gründungsübereinkommens sind durch die Mitgliedstaaten nach deren jeweiligen innerstaatlichen Verfahren anzunehmen.

B. Lösung

Durch das Vertragsgesetz werden die Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für das Inkrafttreten der Änderungen des Übereinkommens geschaffen.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Für die öffentlichen Haushalte ergeben sich keine Auswirkungen. Insbesondere hat die MIGA zugesagt, die Erweiterung des Direktoriums kostenbewusst umzusetzen.

2. Vollzugsaufwand

Kein Vollzugsaufwand.

E. Sonstige Kosten

Keine.

F. Bürokratiekosten

Mit dem Gesetzentwurf werden keine Informationspflichten für die Wirtschaft, für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Verwaltung eingeführt, geändert oder aufgehoben.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 24. März 2011

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

> Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Übereinkommens vom 11. Oktober 1985 zur Errichtung der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.

Der Bundesrat hat in seiner 881. Sitzung am 18. März 2011 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Angela Merkel

Entwurf

Gesetz zur Änderung des Übereinkommens vom 11. Oktober 1985 zur Errichtung der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur

Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Der im Gouverneursrat der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur (MIGA) am 30. Juli 2010 unterzeichneten Entschließung zur Änderung des Übereinkommens vom 11. Oktober 1985 zur Errichtung der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur (BGBl. 1987 II S. 454, 455) wird zugestimmt. Die Entschließung wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

Der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung wird ermächtigt, Änderungen des Übereinkommens vom 11. Oktober 1985 zur Errichtung der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur nach Artikel 59 und 60 des Übereinkommens, die sich im Rahmen der Ziele des Übereinkommens halten und nicht Artikel 47 des Übereinkommens betreffen, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates in Kraft zu setzen.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem die Änderungen des Übereinkommens zur Errichtung der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur nach Artikel 60 des Übereinkommens für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf die Änderungen des Übereinkommens vom 11. Oktober 1985 zur Errichtung der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur (MIGA-Übereinkommen) ist Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes anzuwenden, da sie sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift schafft eine Ermächtigung für den Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, künftige Änderungen des MIGA-Übereinkommens nach dessen Artikel 59 und 60 durch Rechtsverordnung in deutsches Recht umzusetzen.

Nach seinem Artikel 59 kann das MIGA-Übereinkommen durch die Stimmen von drei Fünfteln des Gouverneursrates der MIGA geändert werden. Jede Änderung des MIGA-Übereinkommens bedürfte zur innerstaatlichen Umsetzung der Zustimmung und Mitwirkung der jeweils für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften.

Eine Umsetzung künftiger Änderungen durch Rechtsverordnung erscheint nicht nur zur Entlastung des Gesetzgebers, sondern auch deswegen geboten, da nach Artikel 59 MIGA-Übereinkommen die Änderungen auch für die überstimmten Staaten in Kraft treten, sofern das Quorum der erforderlichen Zustimmungen erreicht wird und nicht ausnahmsweise Einstimmigkeit vorgesehen ist. Zudem ist der nach Artikel 60 MIGA-Übereinkommen vorgesehene 90-Tage-Zeitraum für das Inkrafttreten der Änderungen regelmäßig nicht ausreichend, um ein Vertragsgesetz zu erlassen.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, zu dem die Änderungen des MIGA-Übereinkommens nach dessen Artikel 60 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Multilaterale Investitions-Garantie-Agentur

Gouverneursrat

Entschließung Nr. 86

Modernisierung des Auftrags der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur: Änderung des MIGA-Übereinkommens

Multilateral Investment Guarantee Agency

Council of Governors

Resolution No. 86

Modernizing MIGA's Mandate: Amendments to MIGA's Convention

Whereas, Article 59 of the MIGA Convention Establishing the Multilateral Investment Guarantee Agency (the "MIGA Convention") provides that, "this Convention and its Annexes may be amended by vote of three-fifths of the Governors exercising four-fifths of the total voting power"; and

Whereas, Article 60 of the MIGA Convention provides that, "Any proposal to amend this Convention, whether emanating from a member or a Governor or a Director, shall be communicated to the Chairman of the Board who shall bring the proposal before the Board. If the proposed amendment is recommended by the Board, it shall be submitted to the Council for approval in accordance with Article 59. When an amendment has been duly approved by the Council, the Agency shall so certify by formal communication addressed to all members. Amendments shall enter into force for all members ninety days after the date of the formal communication unless the Council shall specify a different date."

now therefore the Council of Governors hereby resolves that:

1. Article 11 of the MIGA Convention shall henceforth read as follows:

Article 11

Covered Risks

(a) Subject to the provisions of Sections (b) and (c) below, the Agency may guarantee eligible investments against a loss resulting from one or more of the following types of risk:

(i) Currency Transfer

any introduction attributable to the host government of restrictions on the transfer outside the host country of its currency into a freely usable currency or another currency acceptable to the holder of the guarantee, including a failure of the host government to act within a reasonable period of time on an application by such holder for such transfer;

(ii) Expropriation and Similar Measures

any legislative action or administrative action or omission attributable to the host government which has the effect of depriving the holder of a guarantee of his ownership or control of, or a substantial benefit from, his investment, with the

(Übersetzung)

Da Artikel 59 des Übereinkommens zur Errichtung der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur („MIGA-Übereinkommen") Folgendes vorsieht: „Dieses Übereinkommen und seine Anlagen können mit den Stimmen von drei Fünfteln der Gouverneure, die vier Fünftel der Gesamtstimmenzahl innehaben, geändert werden", und

da Artikel 60 des MIGA-Übereinkommens Folgendes vorsieht: „Alle Vorschläge zur Änderung dieses Übereinkommens, gleichviel ob sie von einem Mitglied, einem Gouverneur oder einem Direktor ausgehen, sind dem Vorsitzenden des Direktoriums zuzuleiten, der sie dem Direktorium vorlegt. Wird der Änderungsvorschlag vom Direktorium empfohlen, so wird er dem Rat zur Genehmigung nach Artikel 59 vorgelegt. Ist die Änderung vom Rat ordnungsgemäß genehmigt worden, so bestätigt die Agentur dies in einer an alle Mitglieder gerichteten amtlichen Mitteilung. Änderungen treten für alle Mitglieder neunzig Tage nach dem Tag der amtlichen Mitteilung in Kraft, sofern nicht der Rat einen anderen Zeitpunkt festlegt",

beschließt der Gouverneursrat hiermit Folgendes:

1. Artikel 11 des MIGA-Übereinkommens lautet nunmehr wie folgt:

Artikel 11

Gedeckte Risiken

a) Vorbehaltlich der Buchstaben b und c kann die Agentur für berücksichtigungsfähige Investitionen eine Garantie gegen Verlust übernehmen, der sich aus dem Eintritt einer oder mehrerer der folgenden Risikoarten ergibt:

i) Transfer von Währungsbeträgen

jede der Gastregierung zurechenbare Einführung von Beschränkungen hinsichtlich des Transfers ihrer Währung außerhalb des Gastlands in eine frei verwendbare Währung oder eine andere für den Garantienehmer annehmbare Währung, einschließlich des Versäumnisses der Gastregierung, dem Antrag dieses Garantienehmers auf einen solchen Transfer innerhalb einer angemessenen Frist zu entsprechen;

ii) Enteignung und ähnliche Maßnahmen

jede der Gastregierung zurechenbare Gesetzgebungs- oder Verwaltungsmaßnahme oder -unterlassung, die bewirkt, dass dem Garantienehmer das Eigentum an seiner Investition oder seine Kontrolle darüber beziehungsweise ein erheblicher Nut-

exception of non-discriminatory measures of general application which governments normally take for the purpose of regulating economic activity in their territories;

(iii) Breach of Contract

any repudiation or breach by the host government of a contract with the holder of a guarantee, when (a) the holder of a guarantee does not have recourse to a judicial or arbitral forum to determine the claim of repudiation or breach, or (b) a decision by such forum is not rendered within such reasonable period of time as shall be prescribed in the contracts of guarantee pursuant to the Agency's regulations, or (c) such a decision cannot be enforced; and

(iv) War and Civil Disturbance

any military action or civil disturbance in any territory of the host country to which this Convention shall be applicable as provided in Article 66.

(b) In addition, the Board, by special majority, may approve the extension of coverage under this Article to specific non-commercial risks other than those referred to in Section (a) above, but in no case to the risk of devaluation or depreciation of currency.

(c) Losses resulting from the following shall not be covered:

(i) any host government action or omission to which the holder of the guarantee has agreed or for which he has been responsible; and

(ii) any host government action or omission or any other event occurring before the conclusion of the contract of guarantee.

2. Article 12 of the MIGA Convention shall henceforth read as follows:

Article 12

Eligible Investments

(a) Eligible investments shall include equity interests, including medium- or long-term loans made or guaranteed by holders of equity in the enterprise concerned, and such forms of direct investment as may be determined by the Board.

(b) Loans other than those mentioned in Section (a) are eligible for coverage (i) if they are made to finance or are otherwise related to a specific investment or project in which some other form of direct investment is present, whether or not guaranteed by the Agency and regardless of when such other investment was made, or (ii) as may be otherwise approved by the Board by special majority.

(c) The Board, by special majority, may extend eligibility to any other medium- or long-term form of investment.

(d) Guarantees shall generally be restricted to investments the implementation of which begins subsequent to the registration of the application for the guarantee by the Agency or receipt by the Agency of other satisfactory evidence of investor intent to obtain guarantees from the Agency. Such investments may include:

(i) a transfer of foreign exchange made to modernize, expand, or develop an existing investment, in which case both the original investment and the additional investment may be considered eligible for coverage;

(ii) the use of earnings from existing investments which could otherwise be transferred outside the host country;

zen aus seiner Investition entzogen wird; ausgenommen sind allgemein anwendbare, nicht diskriminierende Maßnahmen, welche die Regierungen üblicherweise zur Regelung der Wirtschaftstätigkeit in ihrem Hoheitsgebiet treffen;

iii) Vertragsverletzung

jede Nichtanerkennung oder jede Verletzung eines Vertrags mit dem Garantienehmer durch die Gastregierung, wenn a) der Garantienehmer kein Gericht oder Schiedsgericht anrufen kann, um einen Anspruch wegen der Nichtanerkennung oder Verletzung feststellen zu lassen, oder b) eine Entscheidung dieses Gerichts nicht innerhalb einer angemessenen Frist ergeht, wie sie in den Garantieverträgen auf Grund der Vorschriften der Agentur bestimmt ist, oder c) eine solche Entscheidung nicht durchgesetzt werden kann, und

iv) Krieg und zivile Unruhen

militärische Handlungen oder zivile Unruhen in einem Hoheitsgebiet des Gastlands, auf das dieses Übereinkommen nach Artikel 66 anwendbar ist.

b) Außerdem kann das Direktorium mit besonderer Mehrheit die Ausweitung der Deckung aufgrund dieses Artikels auf bestimmte andere nichtkommerzielle Risiken als die unter Buchstabe a bezeichneten genehmigen, keinesfalls jedoch auf das Risiko der Währungsabwertung oder -entwertung.

c) Verluste, die sich aus folgenden Vorkommnissen ergeben, sind nicht abgedeckt:

i) jede Handlung oder Unterlassung der Gastregierung, der der Garantienehmer zugestimmt hat oder für die er verantwortlich ist, und

ii) jede Handlung oder Unterlassung der Gastregierung vor Abschluss des Garantievertrags oder jedes andere vor diesem Zeitpunkt eintretende Ereignis.

2. Artikel 12 des MIGA-Übereinkommens lautet nunmehr wie folgt:

Artikel 12

Berücksichtigungsfähige Investitionen

a) Zu den berücksichtigungsfähigen Investitionen gehören Kapitalbeteiligungen, einschließlich der von Anteilseignern des betreffenden Unternehmens gewährten oder garantierten mittel- oder langfristigen Darlehen, sowie die vom Direktorium gegebenenfalls festgelegten Formen von Direktinvestitionen.

b) Andere als die unter Buchstabe a genannten Darlehen sind für eine Deckung berücksichtigungsfähig, i) wenn sie dazu dienen, eine bestimmte Investition oder ein bestimmtes Vorhaben zu finanzieren, oder damit anderweitig in Zusammenhang stehen, sofern dabei eine andere Form von Direktinvestition vorliegt, gleichviel ob die Agentur dafür eine Garantie gewährt hat und unabhängig von dem Zeitpunkt, zu dem diese andere Investition erfolgt ist, oder ii) wenn das Direktorium mit besonderer Mehrheit etwas anderes genehmigt.

c) Das Direktorium kann mit besonderer Mehrheit festlegen, dass auch andere mittel- oder langfristige Investitionsformen berücksichtigungsfähig sind.

d) Die Garantien sind im Allgemeinen auf Investitionen beschränkt, deren Durchführung nach der Eintragung des Garantieantrags durch die Agentur oder nach dem Eingang anderer ausreichender Beweise für die Absicht eines Investors, Garantien von der Agentur zu erlangen, bei der Agentur beginnt. Diese Investitionen können Folgendes umfassen:

i) einen Devisentransfer zum Zweck der Modernisierung, Erweiterung oder Entwicklung einer vorhandenen Investition; in diesem Fall können sowohl die ursprüngliche Investition als auch die zusätzliche Investition als berücksichtigungsfähig für eine Deckung betrachtet werden;

ii) die Verwendung der Erträge aus vorhandenen Investitionen, die sonst aus dem Gastland transferiert werden könnten;

(iii) the acquisition of an existing investment by a new eligible investor;

(iv) existing investments where an eligible investor is seeking to insure a pool of existing and new investments;

(v) existing investments owned by an eligible investor where there is an improvement or enhancement of the underlying project or the investor otherwise demonstrates medium- or long-term commitment to the project, and the Agency is satisfied that the project continues to have a high developmental impact in the host country; and

(vi) such other investments as may be approved by the Board by special majority.

(e) In guaranteeing an investment, the Agency shall satisfy itself as to:

(i) the economic soundness of the investment and its contribution to the development of the host country;

(ii) compliance of the investment with the host country's laws and regulations;

(iii) consistency of the investment with the declared development objectives and priorities of the host country; and

(iv) the investment conditions in the host country, including the availability of fair and equitable treatment and legal protection for the investment.

iii) den Erwerb einer vorhandenen Investition durch einen neuen berücksichtigungsfähigen Investor;

iv) vorhandene Investitionen, soweit sich ein berücksichtigungsfähiger Investor um die Versicherung eines Bündels vorhandener und neuer Investitionen bemüht;

v) vorhandene Investitionen im Eigentum eines berücksichtigungsfähigen Investors, sofern es sich um die Verbesserung oder Erweiterung des zugrundeliegenden Vorhabens handelt oder der Investor auf andere Art ein mittel- oder langfristiges Engagement für das Vorhaben beweist und die Agentur sich vergewissert hat, dass das Vorhaben nach wie vor große entwicklungspolitische Wirksamkeit im Gastland aufweist, sowie

vi) andere gegebenenfalls vom Direktorium mit besonderer Mehrheit genehmigte Investitionen.

e) Bei der Übernahme einer Garantie für eine Investition muss sich die Agentur über Folgendes vergewissern:

i) die wirtschaftliche Solidität der Investition und ihren Beitrag zur Entwicklung des Gastlands;

ii) die Übereinstimmung der Investition mit den Gesetzen und sonstigen Vorschriften des Gastlands;

iii) die Übereinstimmung der Investition mit den erklärten Entwicklungszielen und -prioritäten des Gastlands und

iv) die Investitionsbedingungen im Gastland, einschließlich der Verfügbarkeit einer gerechten und angemessenen Behandlung und eines Rechtsschutzes für die Investition.

Denkschrift

I. Allgemeiner Teil

Die Multilaterale Investitions-Garantie-Agentur (MIGA) wurde 1988 als jüngste Tochter der Weltbankgruppe durch das Übereinkommen vom 11. Oktober 1985 zur Errichtung der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur (MIGA-Übereinkommen) gegründet. Ihre im MIGA-Übereinkommen verankerte Aufgabe ist die Förderung ausländischer Direktinvestitionen in Schwellen- und Entwicklungsländern durch die Absicherung gegen politische Risiken wie Enteignung, Kriege und Bürgerkriege, Devisentransferbeschränkungen sowie Vertragsbruch seitens der Regierung des Investitionsstandortes.

Durch die Entschließung des Gouverneursrats der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur vom 30. Juli 2010 wird das MIGA-Übereinkommen erstmals substanziell verändert. Die Entschließung ändert nicht das Kernmandat der MIGA, ausländische Direktinvestitionen in Schwellen- und Entwicklungsländern zu fördern. Ziel der Änderungen ist vielmehr die Anpassung der MIGA an aktuelle Marktentwicklungen und die Möglichkeit, effizienter ihr Entwicklungsmandat zu verfolgen. Dies erlaubt auch eine effektive Unterstützung von Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel in Entwicklungsländern und trägt damit zu einer nachhaltigen Entwicklung bei. Die Änderungen des Übereinkommens haben keine gleichstellungsrelevanten Auswirkungen. Das Vorhaben ist mit dem Recht der EU vereinbar.

II. Besonderer Teil

Um den Tätigkeitsbereich der MIGA und damit ihren entwicklungspolitischen Wirkungskreis auszudehnen, sieht die Entschließung des Gouverneursrats der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur vom 30. Juli 2010 eine Änderung der Artikel 11 und 12 des MIGA-Übereinkommens vor.

§ 1 der Entschließung ändert Artikel 11 des MIGA-Übereinkommens, um die Voraussetzung einer gemeinsamen Antragstellung von Investor und Gastland zur Autorisierung der Abdeckung von spezifischen nicht kommerziellen Risiken abzuschaffen.

§ 2 der Entschließung ändert Artikel 12 des MIGA-Übereinkommens zur Abdeckung von alleinstehenden Darlehen („stand alone debt“), der Ausdehnung des Verfahrens zur Registrierung von Investoren („investor registration“) und der Ausdehnung des Anwendungsbereichs zur Risikoabdeckung von bestehenden Investitionen („coverage for existing assets“).



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333